



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 9. Mai 2016, 20.00 Uhr
Im Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung
mit Apéro im Anschluss an die Versammlung

Traktanden

- 1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015**
- 2. Sanierung Hintergasse Teile Nord und Süd – Kreditbegehren CHF 730'000.00**
- 3. Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse - Beschlussfassung**
- 4. Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle - Beschlussfassung**
- 5. Neufassung Wasserreglement - Beschlussfassung**
- 6. Neufassung Abwasserreglement - Beschlussfassung**
- 7. Diverses**

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:
Erwin Müller Beat Schatz

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

Traktandum 1: Beschlussprotokoll der Einwohnergemein- deversammlung vom 26. November 2015

Das ausführliche Protokoll kann auf der Website www.bubendorf.bl.ch, Rubrik „Politik / Behörden“, „Gemeindeversammlung“, eingesehen werden.

Traktandum 2: Sanierung Hintergasse Teile Nord und Süd – Kreditbegehren CHF 730'000.00

Die Hintergasse ist eine Gemeindestrasse im Zentrum Bubendorfs. Mit dem Bau der neuen Mehrzweckhalle wurde dem Projektkredit für die Sanierung und Umgestaltung der Hintergasse im Bereich Feuerwehrmagazin / Schulhaus / MZH zugestimmt. Nun möchte der Gemeinderat auch noch die Teile Nord (Sappetenstrasse bis Zufahrt Parkplätze MZH) und den Teil Süd (Murenbergstrasse bis Pausenplatz Schulhaus) der Hintergasse instandstellen. Die bestehende Strassenoberfläche in diesen Abschnitten befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Der Belag weist zahlreiche zum Teil erhebliche Schäden auf.

Strassenbau

Das Strassenbauprojekt umfasst den Rückbau und die Erneuerung des gesamten Belagsaufbaus und des Kieskoffers. Die Strassengeometrie wird im Abschnitt Süd grösstenteils beibehalten. Im Abschnitt Nord wird die Linienführung leicht angepasst, so dass eine klare Strassengeometrie entsteht. Diese leichte Korrektur der Strassenränder wird zu Landerwerb bei den angrenzenden Grundstücken führen. Die bestehenden Randabschlüsse werden im gesamten Projektperimeter durch neue ersetzt und, wo keine vorhanden sind, gegebenenfalls ergänzt.

Strassenentwässerung

Die heutige Strassenentwässerung ist über Einlaufschächte und Strassenwassersammler, welche an der bestehenden Mischwasserkanalisation angeschlossen sind, gewährleistet. Neu werden die meisten Strassenwassersammler an der bestehenden Regenwasserleitung im Bereich Langgarbenstrasse / neue MZH angeschlossen. Hierfür wird eine neue, rund 100m lange Sauberwasserleitung verlegt werden.

Strassenbeleuchtung

Das Projekt sieht vor, dass die heutige Strassenbeleuchtung auf eine moderne, stromsparende LED Beleuchtung umgerüstet wird. Die Kandelaberstandorte können mehrheitlich belassen werden.

Kosten

Die Kosten für die Sanierung der Hintergasse Teile Nord und Süd belaufen sich auf CHF 730'000.00.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Kreditbegehren von CHF 730'000.00 für die Sanierung Hintergasse Teile Nord und Süd zuzustimmen.

Traktandum 3: Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse; Strassennetzplan Siedlung, Mutation Parz. 1999 - Beschlussfassung

Die zum Beschluss vorliegenden Dokumente können zusammen mit der orientierenden Grundlage (Planungsbericht inkl. Kapitel 7, Information und Mitwirkung) zu den üblichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen können auch auf der Homepage www.bubendorf.bl.ch eingesehen werden.

Die Gemeinde Bubendorf plant die Sanierung respektive die Korrektur der Hintergasse. Mit dem entsprechenden Bauprojekt sind Anpassungen an der Strassenlinienführung vorgesehen. Für die Hintergasse bestehen nicht durchgehend Bau- und Strassenlinien. Lediglich im Bereich der rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienpläne der Sappetenstrasse, der Langgarbenstrasse und der Murenbergstrasse sind Bau- und Strassenlinien rechtskräftig. Damit zukünftig klare Verhältnisse herrschen und das Bauprojekt umgesetzt werden kann, wird ein neuer Bau- und Strassenlinienplan für die Hintergasse und die Anpassung des Strassennetzplans Siedlung erforderlich.

In der Zwischenzeit sind die kantonale Vorprüfung und das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen, so dass die neuen Planungsinstrumente **Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse** und **Strassennetzplan Siedlung, Mutation Parzelle Nr. 1999** der Einwohnergemeinde zum Beschluss vorgelegt werden können.

Der erarbeitete Bau- und Strassenlinienplan enthält folgende Schwerpunkte:

- Festlegung neuer Strassenlinien gemäss geplantem Strassenbauprojekt und dadurch Schaffung klarer Verhältnisse bezüglich Linienführung und Strassenquerschnitt.
- Im Sinne der Rechtsgleichheit wird grundsätzlich ein Baulinienabstand von 4.0 m und

beim Wendeplatz auf Parzelle Nr. 1999 von 2.0 m zur Strassenlinie festgelegt.

- Auf den Parzellen Nrn. 420, 422 und 1267 wird die bestehende Gebäudesilhouette mit einer Gestaltungsbaulinie erhalten. Damit werden im Sinne des Ortsbildes die bestehenden Vorplatzbereiche gesichert.
- Bestehende Bau- und Strassenlinien, die dem geplanten Bauprojekt widersprechen, werden aufgehoben und neu festgelegt. Diesbezügliche Änderungen erfolgen auf den Parzellen Nrn. 3001, 3002 und 412.

Die Mutation zum Strassennetzplan Siedlung enthält folgende Schwerpunkte:

- Änderung der Strassenkategorie „Fussweg“ im Bereich der Parzelle Nr. 1999 zu „Er-schliessungsstrasse“
- Aufhebung der öffentlichen Gehbereiche beidseits der Langgarbenstrasse im Mündungsbereich zur Hintergasse.

Resultat Informations- und Mitwirkungsverfahren:

Die aus der Vernehmlassung zum Planungsentwurf hervorgegangene Eingabe wurde geprüft. Inwieweit die Eingabe in die Planung eingeflossen ist, ist dem Kapitel 7 des Planungsberichtes zu entnehmen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse und den Strassennetzplan Siedlung, Mutation Parzelle Nr. 1999, zu beschliessen.

Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung unterliegt der Bau- und Strassenlinienplan Hintergasse dem Auflage- und Einspracheverfahren gemäss Raumplanungs- und Baugesetz. Es erfolgt eine entsprechende Publikation.

Traktandum 4: Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle - Beschlussfassung

Die zum Beschluss vorliegenden Dokumente können zusammen mit der orientierenden Grundlage zu den üblichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen können auch auf der Homepage www.bubendorf.bl.ch eingesehen werden.

Grundwasserschutzzonen dienen dazu Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuschneiden.

Die Quellwasserfassung Neubrunnen-Quelle dient der Wasserversorgung Sonnhalde des Schiessplatzes Seltisberg. Die Quellfassung liegt im Gemeindegebiet Bubendorf. Das Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan sind deshalb durch die Gemeindeversammlung Bubendorf zu beschliessen. Anschliessend sind die Unterlagen durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL, Liestal, zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement Schutzzonenausscheidung Neunbrunnenquelle zu beschliessen.

Traktandum 5: Neufassung Wasserreglement - Beschlussfassung

Das Reglement kann auf der Website www.bubendorf.bl.ch, Rubrik Politik / Behörden, Gemeindeversammlung, eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 061 935 90 90, angefordert werden.

Warum neue Reglemente

Im Bundesgesetz und in den kantonalen Gesetzen mit den dazugehörigen Verordnungen sind die Aufgaben der Gemeinden bezüglich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung geregelt. Das Wasserreglement und das Abwasserreglement der Gemeinde Bubendorf weisen ein erhebliches Alter auf und sind vor der Inkraftsetzung und vor einer gefestigten Vollzugspraxis der oben erwähnten neueren Gesetzesgrundlagen entstanden. Diese Reglemente entsprechen darum nicht mehr der heutigen Gesetzgebung und müssen angepasst werden.

Zur Erleichterung dieser Gemeindeaufgabe hat der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein Musterwasserreglement und ein Musterabwasserreglement erstellt. Die vorliegenden Reglemente der Gemeinde Bubendorf entsprechen weitgehend den Musterreglementen. Gemeindegenspezifische Probleme wurden berücksichtigt.

Reglements-aufbau

Bezug der Reglemente untereinander

Mit dem Wasserreglement sind mehrheitlich die gleichen Punkte zu regeln wie mit dem Abwasserreglement. Der Aufbau, die Struktur und die Grundlagen für die Beitrags- und Gebührenerhebung sind darum bei beiden Reglementen identisch.

Reglementsinhalt

Die Reglemente beinhalten vier Haupt-Elemente:

- Die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben
- Die technischen Vorgaben
- Die Vorgaben zu den Gebühren
- Die Höhe der Gebühren

Die Anzahl der § und der Text der § sind möglichst kurz gehalten. Einzelne Wiederholungen von übergeordneten Gesetzen werden bewusst in Kauf genommen, damit das Reglement für sich lesbar ist.

Anhang Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang festgelegt, damit nicht bei jeder Gebührenveränderung eine Reglementsanpassung notwendig wird.

Die einmaligen Gebühren sollen über längere Zeit unverändert bleiben (Rechtsgleichheit). Die jährlichen Gebühren sind von der Gemeindeversammlung, in der Regel mit dem Budget, zu beschliessen.

Erklärungen zu den Gebühren

Einmalige Gebühren

Einmalige Anschlussgebühr Trinkwasser

Dieser Betrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem SVGW-Wert. Dieser Wert wird von den Sanitärinstallateuren für die Dimensionierung der Wasser-Hausinstallationen verwendet (je mehr Installationen, desto höher der Wert) und muss mit dem Anschlussgesuch eingereicht werden. Die Anschlussgebühr beträgt neu CHF 295.-- pro SVGW-Wert

Einmalige Anschlussgebühr Abwasser

Dieser Betrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem SVGW-Wert. Dieser Wert ist der gleiche der für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr Trinkwasser verwendet wird.

Die Anschlussgebühr beträgt neu CHF 525.-- pro SVGW-Anschlusswert

Die einmaligen Gebühren Wasser werden gegenüber heute gesamthaft um ca. 10% erhöht. Infolge der neuen Berechnungsart können sich aber von Fall zu Fall Veränderungen nach unten oder nach oben ergeben.

Die einmaligen Beiträge Abwasser erfahren gesamthaft keine Erhöhung. Auch hier können sich in Folge der neuen Berechnungsart von Fall zu Fall Veränderungen gegenüber der mittleren Erhöhung ergeben.

Jährliche Gebühren

Die jährlichen Gebühren für das Jahr 2016 sind bereits beschliessen. Die Gebühren für 2017 werden an der nächsten Budget EGV festgelegt.

Vorgesehen sind folgende Gebühren:

Wasser:

- Grundgebühr CHF 25.00 pro selbständig bewohnbare Wohnung
- Mengengebühr CHF 00.85 pro m³ Wasserverbrauch
- Zählermiete CHF 20.00 pro Zähler

Diese Gebühren erfahren somit gesamthaft keine Erhöhung

Abwasser:

- Grundgebühr CHF 25.00 pro selbständig bewohnbare Wohnung
- Mengengebühr CHF 00.75 pro m³ Wasserverbrauch

Diese Gebühren werden durch die Einführung der Grundgebühr gesamthaft um ca. 30% erhöht.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Wasserreglement zu beschliessen.

<p>Traktandum 6: Neufassung Abwasserreglement - Beschlussfassung</p>

Das Reglement kann auf der Website www.bubendorf.bl.ch, Rubrik Politik / Behörden, Gemeindeversammlung, eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 061 935 90 90, angefordert werden.

Die Erläuterungen zur Neufassung des Abwasserreglementes sind unter Traktandum 5 aufgeführt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Abwasserreglement zu beschliessen.

<p>Traktandum 7: Diverses</p>
--

- Nächste Gemeindeversammlung: 21. Juni 2016
- Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- Jahresrechnung 2015
- Gemeindeinitiative „für faire Kompensation der EL-Entlastung“